

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung



LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion, des Beirates für Inklusion und Menschenrechte und des Landesjugendhilfeausschusses

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für Inklusion, des Beirates für Inklusion und Menschenrechte und des Landesjugendhilfeausschusses

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über Stabsstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.11.2023

Jürgen Bruchhaus

41.00-430-72/5

Tel 0221 809-6211

Fax 0221 8284-1395

Juergen.bruchhaus@lvr.de

Auftrag
Kindeswohl 

Anfrage Nr. 15/88 – Heilpädagogische Kindertagesstätte Ferrenberg/Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage Nr. 15/88 vom 29.09.2023 der AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

In der Präambel zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW vom 23.07.2019 bekennen sich die Vertragsparteien – das sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände unter Einbeziehung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen in NRW – uneingeschränkt zur Umsetzung der UN-BRK. Unter anderem wird betont, dass insbesondere die Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung zu beachten sind. Zentrales Ziel im Bereich der Kindertagesbetreuung ist es, Kindern mit (drohender) Behinderung Teilhabe an Bildung, Erziehung und Betreuung wohnortnah in Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung auf Basis eines inklusiven Konzeptes zu ermöglichen; siehe auch § 22a Abs. 4 SGB VIII, § 4 Abs. 3 SGB IX.

Dem entsprechend haben sich die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages im Ergebnis auch auf eine Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrich-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Siegburger Str. 195 a
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

tungen /-gruppen verständigt. Auch nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes steht die personenzentrierte Bedarfsermittlung im Mittelpunkt und demzufolge auch der jeweilige Teilhabebedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung; die Leistungen werden nicht an eine Einrichtungsform geknüpft.

Die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen hin zu einer gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung ist im Übrigen nicht neu und wurde auch bereits vor dem Inkrafttreten des BTHG und den Diskussionen zum Landesrahmenvertrag bereits über Jahre von den Landschaftsverbänden voran gebracht.

Unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen und den daraus möglicherweise resultierenden neuen Aufgabenstellungen bedeutet dies für die bestehenden heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen das Erfordernis einer Weiterentwicklung. Es geht dabei nicht um die „Abschaffung und Umwandlung“ oder Auflösung von heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, sondern um eine (Weiter-) Entwicklung der bisherigen (Sonder-) Einrichtungen, aber auch der Regeleinrichtungen, die zukünftig Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen können. Es ist zu erwarten, dass Einrichtungen, die schon heute über eine sehr gute fachliche Expertise verfügen und sich in ihrer Haltung der inklusiven Betreuung öffnen, auch zukünftig wesentliche Säulen in der Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf sein werden.

Die örtliche Jugendhilfeplanung spielt bei der Weiterentwicklung eine wesentliche Rolle. In der Arbeitsgruppe zur Basisleistung II nehmen daher auch Vertreter*innen der Jugendhilfeplanung als Expert*innen teil.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1. Wie soll am konkreten Beispiel der heilpädagogischen Gruppe der katholischen Kindertagesstätte Ferrenberg in Bergisch Gladbach sichergestellt werden, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf auch in Regelgruppen weiterhin engmaschig betreut und gefördert werden?**

Die Kindertageseinrichtung Ferrenberg hat derzeit 2 Regelgruppen, eine inklusive Gruppe und eine reine heilpädagogische Gruppe. Ziel der Überlegungen des Landschaftsverbandes Rheinland aber auch der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist die Weiterentwicklung der Einrichtungen, die heilpädagogische Gruppen haben.

Bei dieser Weiterentwicklung wird es nicht darauf ankommen, die Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf in Gruppen zu separieren, sondern diese Kinder gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gut zu betreuen. Dazu bedarf es einer möglichen neuen Konzeption und einer Reihe von Rahmenbedingungen, die derzeit in den Verhandlungen zu der sogenannten Basisleistung II zu definieren sind.

Gemeinsames Ziel ist, die Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf weiterhin in kleineren Gruppensettings zu betreuen. Dabei sind die Settings so zu wählen, dass der individuelle Teilhabebedarf des Kindes gedeckt werden kann. Es geht also nicht darum weiterhin 8 Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf separiert in einer Gruppe zu betreuen, sondern

- die Gruppenstruktur so zu wählen, dass kleinere Gruppenkonstellationen möglich sind und
- die Einrichtung insgesamt in ein Haus für Kinder zu verwandeln.

2. Welche Pläne hat der LVR, um unter Berücksichtigung der jetzt schon mangelnden Kitaplätze, überfüllter Gruppen von bis zu 25 Kindern und fehlenden Differenzierungsräumen, den heilpädagogischen Anspruch auch über das Jahr 2026 hinaus zu erfüllen?

Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf bedürfen bei ihrer Betreuung kleine Gruppensettings. Hierüber besteht bei den Verhandlungspartnern des Landesrahmenvertrages Einigkeit. Aus diesem Grund besteht nicht die Absicht, diese Kinder in 20er oder größere Gruppenkonstellationen betreuen zu lassen.

Im Zuge der Verhandlungen über die Basisleistung II haben sich die Verhandlungspartner dafür ausgesprochen, bei Kindern mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf eine Platzreduzierung um 2 Plätze vorzunehmen. Dabei kommt natürlich auch der örtlichen Jugendhilfeplanung eine besondere Bedeutung zu, denn die Platzreduzierungen müssen im Zuge der Bedarfsplanung und der angesprochenen fehlenden Kindergartenplätze betrachtet werden, um eine Umsetzung auch vornehmen zu können.

In diesem Zusammenhang hat der LVR Anfang September 2023 eine Web-Veranstaltung mit der örtlichen Ebene durchgeführt, um über diese Entwicklungen zu berichten und sich auszutauschen.

Die Resonanz auf diese Veranstaltung war durchweg positiv und die örtliche Jugendhilfeplanung hat die Platzreduzierung um zwei weitere Plätze für Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf trotz der fehlenden Kita-Plätze sehr begrüßt.

3. Welche konkreten Ergebnisse gibt es in den Verhandlungen zwischen dem LVR und den Trägern von heilpädagogischen Gruppen?

Die Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben in den letzten Monaten intensiv über die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer Basisleistung II verhandelt.

Dabei konnte eine Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen finalisiert werden. Diese ist durch die Gemeinsame Kommission (Beschlussgremium) beschlossen worden.

Die wesentlichen Punkte sind:

1. Der Umstellungszeitraum wird bis zum 31.07.2029 verlängert.
2. Heilpädagogische Gruppen sollen in kombinierten Einrichtungen aufgehen. Einrichtungen, die das derzeit nicht umsetzen können werden mit den Landschaftsverbänden Zielvereinbarungen abschließen.
3. Zusätzliche individuelle heilpädagogische Leistungen können wie bisher auch für Kinder in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen bewilligt werden.
4. Je Landsteil werden bis zu 8 Modellverhandlungen zur Koppelung von KiBiz-Leistungen mit EGH-Leistungen geführt. Ziel ist die praxisbezogene Erörterung zentraler Fragen (u.a. Personalausstattung, Raumbedarf, Sachausstattung). An den Verhandlungen werden sowohl die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als auch die örtlich zuständige Jugendhilfeplanung beteiligt. Die Vertretung der Selbsthilfe ist ein wesentlicher Partner in diesen Verhandlungen.
5. Gemeinsames Einwirken auf die KiBiz-Reform. Ziel ist, die gesetzlichen Rahmenbedingungen im KiBiz für die Förderung von Kindern mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf zu verbessern.

4. Wie beurteilt der LVR die angestrebte kindbezogene Förderung in Regeleinrichtungen, wenn schon jetzt aus dem seit 2022 vorliegenden Positionspapier zum Fachkräftemangel, den die Arbeitsgruppe im LVR erarbeitet hat, hervorgeht, dass laut Fachkräftebarometer bis 2030 „in der westdeutschen Kindertagesbetreuung bis zu 252.000 Fachkräfte benötigt werden“?

Grundlage ist weiterhin, dass die derzeitigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sich zu inklusiven Häusern weiterentwickeln, aber keinesfalls aufgelöst werden sollen. Ziel ist dementsprechend nicht, dass die bisher in diesen Kindertageseinrichtungen geförderten Kinder auf alle Regel-Kitas verteilt werden sollen. Vielmehr sollen sich die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen für alle Kinder öffnen - für Kinder ohne Teilhabebedarfe oder für Kinder mit Teilhabebedarfen, die durch die Basisleistung I gedeckt werden können.

Die Weiterentwicklung betrifft in fachlicher Hinsicht die Förderung in inklusiven (d.h. „gemischten“) Gruppen. Viele Kinder mit erhöhten Förder- und Teilhabebedarf werden bereits in kombinierten Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische und Regelgruppen), teilweise in gemischten Gruppen mit Kindern mit und ohne Behinderung betreut. Es ist zu erwarten, dass Einrichtungen, die schon heute über eine sehr gute

fachliche Expertise verfügen und sich in ihrer Haltung der inklusiven Betreuung öffnen, auch zukünftig wesentliche Säulen in der Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf sein werden.

Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf sind oftmals die Kinder, die als letztes einen Kita-Platz erhalten bzw. die ersten, die z.B. wegen des Fachkräftemangels Einschränkungen in Kauf nehmen müssen.

Der Fachkräftemangel stellt auch im Bereich der Kindertagesbetreuung aktuell eine der größten Herausforderungen dar – dieses ganz unabhängig von dem Teilhabebedarf von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung. Der Fachkräftemangel ist aber keine Frage von „Sonder-/Regeleinrichtungen“.

Deshalb bedarf es neben den bisherigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen möglicherweise weiterer Plätze für Kinder mit erhöhten Förder- und Teilhabebedarf in der Fläche, damit auch für diese Kinder ein wohnortnahes Angebot zur Verfügung steht.

Das Modell der kleineren Gruppensettings soll durch die Absenkung der Gruppenstärke daher in weiteren Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden. Dies können bestehende Kindertageseinrichtungen, aber auch neue Kindertageseinrichtungen sein, die im Rahmen des Ausbauprogramms U3 bzw. Ü3 noch gebaut werden.

Sowohl für die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen als auch für zusätzliche Plätze in „Schwerpunkteinrichtungen“ ist die enge Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendamt erforderlich.

5. Welche konkreten Planungen gibt es im LVR, um die Umwandlung der heilpädagogischen Gruppen bis 2026 vor allem im Hinblick auf die Basisleistung II, die von der Einrichtung multiprofessioneller Teams mit erhöhtem Personalschlüssel ausgeht, zu gestalten?

Seit dem Zeitpunkt des angesprochenen Rundschreibens 41/03/2022 haben die Verhandlungspartner in mehreren Gesprächen die Weiterentwicklung besprochen, deren Ergebnisse in die finalisierte Vereinbarung eingeflossen sind. Wesentlich dabei ist, dass der Übergangszeitraum bis zum 31.07.2029 verlängert worden ist.

Durch die Modellverhandlungen sollen Erfahrungen bzw. Erkenntnisse gesammelt werden, wie der Weiterentwicklungsprozess konkret ausgestaltet werden kann.

Einigkeit besteht zwischen den Verhandlungspartnern, dass die Leistungen zur Teilhabe der Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf und die entsprechende Finanzierung nicht in Frage stehen. In den weiteren Verhandlungen geht es nicht um das „ob“ der Leistungen, sondern um das „wie“, insbesondere um die Frage der Kopplung von Eingliederungshilfeleistungen mit KiBiz-Leistungen. Gleichzeitig sind sich die Verhandlungspartner einig, dass weiterhin die Möglichkeit

von multiprofessionellen Teams eine wesentliche Säule in der Versorgung von Kindern mit (drohender) Behinderung bildet. Nicht zuletzt aus diesem Grund, sind die Qualifikationen für Fachkräfte in der Basisleistung I unabhängig von den Regelungen nach KiBiz frühzeitig auch für Therapeut*innen und Motopäd*innen geöffnet worden. Die Qualität der Basisleistung II wird auf diesem Aspekt aufsetzen.

Daher besteht auch für die Einrichtung am Ferrenberg jederzeit die Möglichkeit für ein frühzeitiges Sondierungsgespräch mit dem LVR, um gemeinsam die Möglichkeiten in der Zukunft in den Blick zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

D a n n a t

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie